



Angeschlagen, am 06.07.2026
Abgenommen, am 24.07.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Amtssigniert. SID2026061319735
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Thomas Greuter
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5252
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-BA-1637/1/84-2026
Imst, 30.06.2026

**Mikail Gül, Sölden – Pizzeria Haus Anton;
Betriebsanlagenänderungsverfahren**

KUNDMACHUNG

Mikail Gül haben bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst 21.08.1990, Zahl 2-G-1059/12, vom 28.02.2005, Zahl 2.1-1637/22, sowie vom 30.04.2024, Zahl IM-BA-1637/1/71-2024, genehmigten Betriebsanlage auf der Gp. 2418/3, KG Sölden, in Dorfstraße 127, 6450 Sölden, angesucht.

Beschreibung der Änderung

(Auszug aus den Projektunterlagen)

Bei der gegenständlichen Betriebsanlage sollen im Erdgeschoss sowie im Untergeschoss der bestehenden Betriebsanlage Änderungen vorgenommen werden, um künftig Flächen zu vermieten bzw. auf der vermieteten Fläche eine Pizzeria zu eröffnen.

OBERGESCHOSSE:

Die Obergeschosse bleiben im Bestand unverändert.

ERDGESCHOSS:

Das Erdgeschoss soll Großteils neu strukturiert werden. Das Erdgeschoss soll künftig folgende Allgemeinflächen beinhalten: Gang/ Windfang (14,38 m²), Stiegenhaus (18,14 m²).

Der bestehende Frühstücksraum wird dem Lokal der Pizzeria zugeschlagen, da dieser künftig auch durch die Pizzeria betreut wird.

Flächen Pizzeria: Die zukünftige Pizzeria soll im Erdgeschoss aus folgenden Räumlichkeiten bestehen: Eingang mit Garderobe (6,26 m²) nach Geschlechtern getrennte WC Anlagen, Personal Aufenthaltsraum (9,59 m²) Personal WC mit Vorraum, Restaurantbereich (49,69 m²) mit 26 Sitzplätzen, Bar/ Karra (6,01 m² mit 3 Barplätzen, Vorraum Küche (9,38 m²), Küche (20,21 m²), Spüle (11,59 m²) sowie Kühlzellen mit 6,90 m².

Das Restaurant kann über den Allgemeinen Zugang oder über einen separaten Eingang betreten werden. Für die Küche soll am bestehenden Gebäude ein entsprechender Zubau errichtet werden, die Restliche Restaurantaufteilung erfolgt über innerräumliche Änderungen und Umnutzung von Räumen.

UNTERGESCHOSS:

Das Untergeschoss soll unverändert bleiben. An der südöstlichen Seite soll der bestehende „Kriechkeller“ entsprechend unterhalb des Küchenzubaus erweitert werden. Im Kriechkeller, welcher über eine offene Verbindung ins Freie verfügt und dementsprechend natürlich be- und entlüftet ist, sollen die Kälteaggregate der Pizzeria untergebracht werden. Im Bereich des nordöstlichen Lagerraums, welcher von außen über eine Rampe erschlossen ist, soll ein neuer Müllraum mit einer Fläche von 5,28 m² abgetrennt werden. Der Müllraum wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt, wobei der Zugang über eine entsprechende Feuerschutztüre erfolgen wird. Die Be- und Entlüftung des Müllraums erfolgt mechanisch.

ERSCHLIESSUNG:

Die Vertikale Erschließung der Betriebsanlage bleibt unverändert. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf das Erdgeschoss sowie den neuen Müllraum und die Erweiterung des Kriechkellers im Untergeschoss.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, 23.07.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 11:30 Uhr, im Gemeindeamt Sölden, anberaunt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Greuter